

## 1. Einleitung

Ab dem 22. Juni 2020 erfolgt eine weitere Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19 Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot in öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 1000 Personen durchgeführt werden.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen, wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung, getroffen werden.

Basierend auf dem Muster Schutzkonzept für Wohnbaugenossenschaften und den vorgeschlagenen Massnahmen für Gemeinschaftsräume wurde dieses Konzept erarbeitet.

Gemeinschaftsräume können wieder vermietet/geöffnet werden. Grundsätzlich steuert die Verwaltung eine massvolle und den Möglichkeiten angepasste Öffnung der Gemeinschaftsräume. Diese werden von unterschiedlichen Einzelpersonen und Personengruppen genutzt. Daher basiert die Umsetzung der Massnahmen in erster Linie auf der Eigenverantwortung aller Einzelpersonen und Personengruppen, die den Gemeinschaftsraum nutzen.

Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden, besonders wenn die Massnahmen aufgrund einer zweiten Welle wieder verschärft werden müssen.

## 2. Allgemeine Vorgaben

- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen. <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid19/branchen-schutzkonzept-un-ter-covid-19/>
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.

## 3. Spezifische Massnahmen

- Der/die Gemeinschaftsraum-Verwalterin informiert den/die Gemeinschaftsraum-Mieter/in über das spezifische Schutzkonzept und die Eigenverantwortung bei der Anwendung der Massnahmen.

- Mit dem Unterschreiben des Schutzkonzepts erklärt sich der/die Gemeinschaftsraum-Mieter/in bereit, alle Personen, die den Gemeinschaftsraum mitnutzen, entsprechend zu informieren und die Massnahmen in der Eigenverantwortung aller umzusetzen.
- Im Gemeinschaftsraum stehen Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Das BAG Plakat «So schützen wir uns» wird im Gemeinschaftsraum gut sichtbar aufgehängt.
- Oberflächen, Türklinken und benutzte Gegenstände (z. B. Kaffeemaschine, Arbeitsflächen) müssen von den Mietenden nach dem Anlass gründlich mit einem Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Besonders gefährdete Personen (Personen aus Risikogruppen) entscheiden eigenverantwortlich bzgl. der Nutzung von Gemeinschaftsräumen bzw. der Teilnahme an Veranstaltungen.
- Personen, die sich krank fühlen oder engen Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen hatten, verpflichten sich zwingend, zu Hause zu bleiben.
- Kontaktlisten: Um im Fall einer Ansteckung die Ansteckungsketten möglichst zu unterbrechen und betroffene Personen entsprechend zu informieren, muss der/die Gemeinschaftsraum-Mieter/in eine Kontaktliste mit Datum, Namen und (Mobil-) Telefonnummer aller Mitnutzer/innen führen. Der/die Mietende ist verpflichtet, die Kontaktliste drei Wochen aufzubewahren.

### **3.1 Distanzregeln werden eingehalten**

Das Einhalten der Distanzregel von 1,5 Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Unser Gemeinschaftsraum hat 229 m<sup>2</sup> Fläche insgesamt, wobei oben 71 m<sup>2</sup> und unten 81 m<sup>2</sup> für Bestuhlung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass im gesamten Raum maximal 67 Personen (oben 31, unten 36) zugelassen sind.

Dabei gilt:

- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von 1.5 Metern zueinander einhalten können.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von 1.5 Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.

Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

### **3.2 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können**

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes:

- Der Veranstalter informiert die Besuchenden über die mögliche Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern.

- Der Veranstalter weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.


### 3.3 Handygiene


- Zur Desinfektion der Hände stehen an den Eingängen Desinfektionsmittel bereit.
- In den WCs sind Flüssigseife und Einweghandtücher bereitgestellt.
- Für den Abfall stehen geschlossene Abfalleimer zur Verfügung.

### 3.4 weitere Hygienemassnahmen

- Das Auftischen und das Versorgen von Geschirr muss mit bereitstehenden Handschuhen erfolgen.
- Die Räumlichkeiten werden gereinigt übergeben. Bei der Schlussreinigung nach der Veranstaltung sind **Oberflächen und Gegenstände**, die von mehreren Personen angefasst wurden, zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Türgriffe, Lichtschalter, Treppengeländer, Schlüssel.
- Die **Reinigung** erfolgt mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gemäss den üblichen Standards. Eine Desinfektion von grösseren Flächen wie Wände oder Böden ist nicht nötig. Für die Reinigung sind Einweg-Handschuhe zu verwenden. Die gebrauchten Handtücher und Putzlappen sind in einer Plastiktüte der Verwaltung zu übergeben und werden vom Vermieter gewaschen.
- Das Reinigungspersonal trägt Handschuhe im Umgang mit **Abfall** und Schmutzwäsche. Die Handschuhe werden sofort nach Gebrauch entsorgt und das Reinigungspersonal wäscht sich nach dem Umgang mit Abfall und Schmutzwäsche gründliche die Hände. Abfallsäcke nicht manuell zusammendrücken.
- Regelmässiges **Lüften** ist nicht erforderlich, da der Raum mit einer kontrollierten Lüftung ausgestattet ist.

Baugenossenschaft Denzlerstrasse Zürich

  
Bettina Gysi  
Präsidentin

  
Martina Siebert  
Verwaltung

---

### ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden und dem Mieter/der Mieterin und Verantwortlichen für die Veranstaltung übermittelt und erläutert.

Mieter/Mieterin: ..... Unterschrift .....

Verantwortliche Person: ..... Unterschrift: .....

Mitarbeitende BDZ:..... Unterschrift: .....

Ort, Datum: .....